Betriebssatzung des Landesbetriebs Vollzugliches Arbeitswesen (VAW) Baden-Württemberg

Inhaltsübersicht

	\$\$
Rechtsform, Sitz, Betriebsstruktur	1
Aufgaben und Personal des Landesbetriebs	2
Kapitalausstattung, Wirtschaftsjahr	3
Zentrale Steuerungsstelle	4
Betriebsleiter	5
Aufgaben des Betriebsleiters	6
Niederlassungen des Landesbetriebs	7
Beirat	8
Aufsicht und Kontrolle	9
Rechnungslegung, Jahresabschluss	10
Änderung der Betriebssatzung	11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	12

Betriebssatzung des Landesbetriebs Vollzugliches Arbeitswesen Baden-Württemberg (VAW)

Das Justizministerium Baden-Württemberg erlässt folgende Betriebssatzung:

§ 1 Rechtsform, Sitz, Betriebsstruktur

- (1) Das Vollzugliche Arbeitswesen Baden-Württemberg (VAW) wird als ein einheitlicher, wirtschaftlich verselbständigter Landesbetrieb gemäß § 26 LHO ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.
- (2) Der Landesbetrieb führt die Bezeichnung "Landesbetrieb Vollzugliches Arbeitswesen Baden-Württemberg (VAW)" und hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Der Landesbetrieb besteht aus einer Zentralen Steuerungsstelle beim Justizministerium Baden-Württemberg (§ 4) und den örtlichen Arbeitsverwaltungen und -betrieben der Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg einschließlich des Justizvollzugskrankenhauses Hohenasperg und der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg (Niederlassungen des Landesbetriebs; § 7).
- (4) Die örtlichen Arbeitsverwaltungen und -betriebe bleiben unbeschadet von § 5 Abs. 2 in die Aufbauorganisation der jeweiligen Justizvollzugsanstalt eingebunden.

§ 2 Aufgaben und Personal des Landesbetriebs

- (1) Gegenstand des Landesbetriebs ist die Beschäftigung der Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften.
- (2) Weitere Aufgaben können dem Landesbetrieb durch das Justizministerium Baden-Württemberg zugewiesen werden.

(3) Der Landesbetrieb verfügt über kein eigenes Personal. Die dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der im Landesbetrieb eingesetzten Bediensteten bleiben unverändert bestehen.

§ 3 Kapitalausstattung, Wirtschaftsjahr

- (1) Der Landesbetrieb VAW übernimmt zum Zeitpunkt der Betriebsgründung das vorhandene Anlage- und Umlaufvermögen sowie die Verbindlichkeiten der bislang kameralistisch geführten örtlichen Arbeitsverwaltungen und -betriebe; das Eigenkapital errechnet sich bei Betriebsgründung aus der Differenz von Vermögen und Verbindlichkeiten und wird in den Folgejahren auf dieser Basis fortgeschrieben. Das Eigenkapital der am Modellversuch "Landesbetrieb VAW" beteiligten örtlichen Arbeitsverwaltungen und -betriebe wird auf der Basis des Jahresabschlusses für das der Betriebsgründung vorangegangene Wirtschaftsjahr fortgeschrieben.
- (2) Der Landesbetrieb darf sich über den Kapitalmarkt kein Fremdkapital beschaffen.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zentrale Steuerungsstelle

- (1) Bei der Justizvollzugsabteilung im Justizministerium Baden-Württemberg wird als separate Organisationseinheit eine Zentrale Steuerungsstelle für den Landesbetrieb eingerichtet.
- (2) Die Zentrale Steuerungsstelle besteht aus dem Hauptgeschäftsführer (§ 5 Abs. 1) und dessen Stellvertreter. Bei Bedarf können der Zentralen Steuerungsstelle durch das Justizministerium weitere Bedienstete zugewiesen werden.

§ 5 Betriebsleiter

- (1) Der Betriebsleiter ist Bediensteter des Justizministeriums Baden-Württemberg und wird von diesem bestellt. Er führt die Dienstbezeichnung "Hauptgeschäftsführer".
- (2) Der Hauptgeschäftsführer leitet im Rahmen seiner Aufgabenstellung (§ 6) den Landesbetrieb selbständig und eigenverantwortlich nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften, dieser Satzung sowie der Weisungen des Justizministeriums Baden-Württemberg.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer handelt im Aufgabenbereich des Landesbetriebs mit unmittelbarer Wirkung für und gegen das Land Baden-Württemberg. Er übt die Fachaufsicht über die Niederlassungen aus. Die Fachaufsicht soll so ausgeübt werden, dass Erfolgsorientierung und Eigenverantwortung der Niederlassungen gestärkt werden und auf die besonderen vollzuglichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen der einzelnen Niederlassungen Rücksicht genommen wird.
- (4) Der Hauptgeschäftsführer und die Leiter der Justizvollzugsanstalten wirken kooperativ und konsensorientiert zusammen und informieren sich wechselseitig über Vorgänge und Maßnahmen, welche die Zuständigkeit des jeweils anderen tangieren.
- (5) Der Hauptgeschäftsführer stimmt seine Urlaubsplanung mit seinem Vertreter ab. Bei einer Abwesenheit von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen ist das zuständige Fachreferat im Justizministerium zu unterrichten.

§ 6 Aufgaben des Betriebsleiters

- (1) Der Hauptgeschäftsführer trägt die Verantwortung für die Geschäftstätigkeit der Zentralen Steuerungsstelle und des Landesbetriebs insgesamt. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Konzeptionelle Unternehmensentwicklung und strategische Ausrichtung des Landesbetriebs
 - b) Öffentlichkeitsarbeit und Marketing für den Landesbetrieb insgesamt und die Koordination derselben für die Niederlassungen
 - c) Erstellung des Wirtschaftsplans (Erfolgs- und Finanzplan)

- d) Grundsatzfragen des Controlling, der Finanz- und Anlagenbuchhaltung, der Kosten- und Leistungsrechnung sowie der Betriebsstatistik
- e) Koordination und Unterstützung der Niederlassungen bei der Auftragsakquisition und -abwicklung
- f) Planung, Organisation und Koordination der Fortbildungsmaßnahmen und Dienstbesprechungen der im Landesbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit nicht die Zuständigkeit der Justizvollzugsschule gegeben ist.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer nimmt für den Landesbetrieb die Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt gemäß § 9 Landeshaushaltsordnung wahr.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den regelmäßigen Dienstbesprechungen der Justizvollzugsabteilung im Justizministerium Baden-Württemberg sowie den Dienstbesprechungen mit den Leitern der Justizvollzugsanstalten teil.

§ 7 Niederlassungen des Landesbetriebs

- (1) Die Niederlassungen des Landesbetriebs werden von einem Geschäftsführer VAW geleitet. Sofern in der Niederlassung ein Werkdienst eingerichtet ist, kann dem Geschäftsführer VAW ein Werkdienstleiter zugeordnet werden. Der Geschäftsführer VAW und der Werkdienstleiter werden vom Justizministerium Baden-Württemberg bestellt. Die Bestellung soll im Einvernehmen mit dem Leiter der jeweiligen Justizvollzugsanstalt und dem Hauptgeschäftsführer erfolgen.
- (2) Die Niederlassungen des Landesbetriebs erfüllen die in § 2 genannten Aufgaben für die jeweilige Justizvollzugsanstalt nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften sowie der Entscheidungen des Hauptgeschäftsführers.

§ 8 Beirat

(1) Der Landesbetrieb hat einen Beirat, in welchem die betriebswirtschaftlichen und sonstigen Ziele des Landesbetriebs für das Wirtschaftsjahr zwischen dem Justizministerium Baden-Württemberg, der Zentralen Steuerungsstelle und den

Niederlassungen vereinbart und Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beraten werden.

- (2) Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, den Mitgliedern des Beirats jeweils zum Quartalsende über die laufende Geschäftsentwicklung, insbesondere die Erreichungsgrade bei den vereinbarten Zielen schriftlich zu berichten.
- (3) Dem Beirat gehören ein Vertreter des Justizministeriums Baden-Württemberg und die Leiter der Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg an, soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen werden. Das Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg und die Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg entsenden einen gemeinsamen Vertreter. Vorsitzender des Beirats ist der Vertreter des Justizministeriums Baden-Württemberg. Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Beirats teil. Die Geschäftsführer VAW (§ 7 Abs. 1) können, bei den jährlichen Zielvereinbarungen sollen sie an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.
- (4) Sitzungen des Beirats sind abzuhalten, wenn es die Belange des Landesbetriebs erfordern oder wenn der Vorsitzende oder die Mehrzahl der Beiratsmitglieder dies verlangen; sie sollen mindestens einmal im Wirtschaftsjahr abgehalten werden.
- (5) Die Einberufung des Beirats erfolgt durch den Hauptgeschäftsführer im Auftrag des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Beirats ist vom Hauptgeschäftsführer oder einem von ihm beauftragten Bediensteten der Zentralen Steuerungsstelle eine Ergebnisniederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 9 Aufsicht und Kontrolle

- (1) Der Landesbetrieb untersteht der Fach- und Rechtsaufsicht des Justizministeriums Baden-Württemberg. Dieses hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Prüfung aller Geschäftsvorgänge.
- (2) Unbeschadet der dem Landtag, der Landesregierung, dem Rechnungshof oder dem Finanzministerium zustehenden Befugnisse behält sich das Justizministerium Baden-Württemberg folgende Entscheidungen vor:
 - a) Errichtung, Auflösung und Umwandlung des Landesbetriebs
 - b) Errichtung und Schließung von Eigen- und Ausbildungsbetrieben

- c) Zuweisung neuer Aufgaben an den Landesbetrieb
- d) Genehmigung des vom Landtag zu beschließenden Wirtschaftsplans
- e) Genehmigung des Jahresabschlusses
- f) Entscheidung über die Verwendung des Betriebsergebnisses
- g) Vergabe der Jahresabschlusserstellung an Dritte
- h) Änderungen und Ergänzungen dieser Betriebssatzung
- i) Bestellung und Abberufung des Hauptgeschäftsführers und der sonstigen Bediensteten der Zentralen Steuerungsstelle, der Geschäftsführer VAW und der Werkdienstleiter
- j) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die diesbezügliche Entscheidungsbefugnis nicht durch oder aufgrund von § 59 LHO und den VV hierzu bereits übertragen worden ist
- k) Einleitung von gerichtlichen Rechtsbehelfen nach Maßgabe der Bekanntmachung der Landesregierung über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren in der jeweils geltenden Fassung
- I) wesentliche Veränderungen des Bestands an Beteiligungen
- m) Herstellung von Gebäuden
- n) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen sowie anderen Dauerschuldverhältnissen, die einen Jahreswert von 60.000 DM überschreiten
- o) Abschluss, Änderung und Aufhebung von sonstigen Dienst- und ähnlichen Verträgen (z.B. Beratungsverträge), die einen Gesamtwert von 60.000 DM übersteigen.
- p) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Angehörigen des Hauptgeschäftsführers im Sinne von § 15 Abgabenordnung
- (3) Das Justizministerium behält sich vor, weitere Maßnahmen von seiner vorherigen Zustimmung abhängig zu machen.

§ 10 Rechnungslegung, Jahresabschluss

- (1) Der Landesbetrieb führt seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen des Handelsgesetzbuches

zum Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Mit der Erstellung des Jahresabschlusses kann mit Zustimmung des Justizministeriums Baden-Württemberg auch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt werden.

(3) Der Hauptgeschäftsführer hat den Jahresabschluss und den Lagebericht den Mitgliedern des Beirats bis spätestens 30. September des Folgejahres vorzulegen.

§ 11 Änderung der Betriebssatzung

Das Justizministerium Baden-Württemberg kann diese Betriebssatzung jederzeit ändern und ergänzen.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft. Sie ist gem. Nr. IV 3 c) der Bereinigungsanordnung vom 16. Dezember 1981, geändert durch Anordnung vom 8. Januar 1997, vom automatischen Außerkrafttreten ausgenommen.